

E-Learning und Urheberrecht

Verwendung geschützter Werke in Forschung und Lehre

Fragen des Urheberrechts spielen im E-Learning eine wichtige Rolle. In Hochschule und Wissenschaft ist es gängige Praxis: Fachtexte werden gescannt und über E-Learning-Plattformen oder die eigene Webseite an Studierende oder Kolleg/-innen verteilt, Vorträge und eigene Präsentationen werden durch passende Grafiken und Abbildungen aus dem Internet bereichert. Die Autor/-innen von E-Learning-Materialien sind einerseits selbst Urheber/-innen im Sinne des Gesetzes, andererseits finden oftmals geschützte Werke Dritter Verwendung. Vor der Verwendung „fremder“ Inhalte sollten also einige zentrale Fragen des Urheberrechts beantwortet werden. Die folgenden Ausführungen verstehen sich hierbei als Entscheidungshilfe und berücksichtigen die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen.

Grundsätzliches zum Urheberrecht

Urheber, geschützte Werke, gewährte Rechte

Das Urheberrecht schützt alle Werke, die „persönliche geistige Schöpfungen“ sind. Das können wissenschaftliche und künstlerische Werke, Computerprogramme aber auch Stadtpläne sein. Voraussetzung für den Schutz ist die ausreichende „Individualität“ (Schöpfungshöhe) des Werkes. Der Schutz besteht auch für Teile eines geschützten Werkes. Ideen, Konzepte, wissenschaftliche Erkenntnisse oder Stile sind nicht geschützt, sondern immer nur konkrete Ausgestaltungen.

- ◆ *Beispiel: Die reine Idee eines didaktischen Konzeptes für Lehrveranstaltungen ist nicht geschützt. Deren sprachliche Ausformung (z.B. auf einer Internetseite) kann jedoch als Sprachwerk geschützt sein und darf nicht ohne weiteres übernommen werden. (Kreutzer, S. 6).*

Der Urheberrechtsschutz tritt automatisch mit der Erschaffung des Werkes in Kraft. Erst nach Ablauf der Schutzdauer (70 Jahre nach Tod des/der letzten [Mit-]Urheber/-in) können fremde Werke ohne Einschränkungen genutzt werden.

Das Urheberrecht gewährt den Schöpfenden eines Werkes verschiedene ausschließliche Rechte. Das sind insbesondere die Nutzungs-/Verwertungsrechte (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) und zum Schutz der ideellen Interessen die Urheberpersönlichkeitsrechte (Namensnennungsrecht, Recht zur Erstveröffentlichung). Der/die Rechteinhaber/-in kann durch die Gewährung von Lizenzen anderen die Nutzung und Verwertung gestatten (z.B. Verlagen).

- ◆ *Die Grenze für die Individualität ist teilweise schwer einzuschätzen, so dass im Zweifelsfall grundsätzlich ein Urheberrechtsschutz des zu verwendenden Werkes angenommen werden sollte.*

Zentrale Fragen vor der Verwendung von Werken

1.) Steht das Werk unter einer freien Lizenz? (Open Source/Open Content)

Immer mehr Werke werden unter „freien Lizenzen“ veröffentlicht. Mit Einführung des Prinzips Open Source - anfänglich für kostenlos im Internet verfügbare, nutz- und bearbeitbare Software - oder dem Start der Initiative Creative Commons (CC) ist die Zahl hochwertiger, frei zugänglicher Ressourcen wie Texte und Bilder stetig angewachsen (z.B. Wikipedia, Flickr).

Diese Werke sind zwar ebenso urheberrechtlich geschützt, jedoch erteilen die Rechteinhaber/-innen unter Verwendung verschiedener, kombinierbarer Lizenzformen sehr weitgehende Nutzungsrechte.

- ◆ *Lassen sich für das eigene E-Learning-Szenario angemessene „freie“ Inhalte finden, ist deren Verwendung unter Einhaltung der Lizenzbestimmungen (z.B. Namensnennung, nicht kommerzielle Verwertung) zu empfehlen. In diesem Fall ist die Beantwortung der folgenden Fragen zu urheberrechtlich relevanter Nutzung nicht erforderlich.*



2.) Das Werk steht nicht unter einer freien Lizenz

Die Nutzung geschützter Werke durch Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung erfordert dem Gesetz nach die Zustimmung des/der Rechteinhabenden zur Verwendung. Zudem sind für die Nutzung Vergütungen zu zahlen. Hier gibt es jedoch Ausnahmen.

2.a) Gelten Ausnahmeregelungen für die Nutzung in Forschung und Unterricht?

Für die Bereiche Lehre und Forschung sieht das Gesetz Ausnahmeregelungen vor: Die sogenannten Schrankenbestimmungen ermöglichen einerseits die zustimmungsfreie Nutzung. Zudem sind die Vergütungen i. d. R. Bestandteil von Verträgen zwischen Universitäten, Bibliotheken und anderen Einrichtungen der Forschung und Lehre mit den Verwertungsgesellschaften wie GEMA oder VG Wort. Diese Regelungen bilden die Grundlage für die Nutzung von Texten aus Büchern, Zeitschriftenartikeln oder Monografien etc. im Kontext von Bildung und Forschung.

Das Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Diese Schrankenbestimmung erlaubt die zustimmungs- und vergütungsfreie Verwendung von Wer-

ken oder Werkteilen in eigenen Werken. Sowohl das Zitieren „in jeder und aus jeder Art Werk“ (Kreutzer, S. 15), also auch aus Multimediawerken auf Websites, sowie das Zitieren ganzer Werke geringen Umfangs (Fotos, Gedichte oder Kunstwerke) ist erlaubt.

Der Zitat Zweck, d.h. der inhaltliche Zusammenhang, muss beim Zitieren gegeben sein, z.B. zur Veranschaulichung und Unterstützung der eigenen Arbeit oder zur Auseinandersetzung mit dem Werk. Die Nutzung zu gestalterischen Zwecken etwa auf Webseiten wird nicht gerechtfertigt. Der Zitatumfang soll dabei in „angemessener Relation“ zum eigenen Werk stehen, das grundsätzlich im Vordergrund stehen muss. Genaue Angaben zum Zitatumfang macht das Gesetz nicht.

Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)

Erfolgt die Verwendung geschützter Werke zum Zweck der Unterstützung von Unterricht und Forschung an Hochschulen, ist die Zustimmung der Urheber/-innen und der Erwerb von Nutzungsrechten nicht notwendig.

Zwei Anwendungsfälle werden unterschieden:

1. „Nach § 52a Absatz 1 Nr. 1 UrhG ist es zulässig, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften **für Unterrichtszwecke** online zugänglich zu machen. Werke geringen Umfangs können nach dem Gesetzgeber auch ganze Monographien sein. [...] Das Online-Angebot darf allerdings nur den Unterrichtsteilnehmern [...] nicht aber allen Schul- oder Hochschulangehörigen zugänglich gemacht werden.“ (Kreutzer, S. 17 f.)
2. „§ 52a Absatz 1 Nr. 2 UrhG gestattet dagegen die öffentliche Zugänglichmachung von geschützten Werken **für Forschungszwecke**, genauer, Werke online für einen ‚bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung‘ bereitzustellen.“ (ebd.) Dies gilt für den Austausch von Werken in Forscherteams, aber auch für die Weitergabe an oder durch Studierende im Rahmen der Lehre.

Bezüglich der Zugänglichmachung über Netzwerke ist der Begriff der „Öffentlichkeit“ wie folgt zu verstehen:

Nicht-öffentliche Netzwerke sind durch einen begrenzten Teilnehmer/-innenkreis, Zugangsbeschränkungen (z.B. passwortgeschützte Moodle-Kurse) sowie eine persönliche Verbundenheit der Teilnehmer/-innen gekennzeichnet (kleinere Veranstaltungen).

Als **öffentliches Netz** werden Netzwerke/Plattformen verstanden, die einer großen Zahl von Personen zur Verfügung stehen, z.B. allen Studierenden eines Semesters. Eine Zugänglichmachung ist erlaubt, wenn:

- a.) der erlaubte Umfang eingehalten wird: kleine Werke wie Zeitschriftenartikel oder Teile eines Werkes, z.B. ca. 20% eines Buches oder 10-20% eines Filmwerks (2-jährige Sperrfrist nach Erstaufführung),
- b.) diese der Veranschaulichung in der Lehre dient,
- c.) der Teilnehmer/-innenkreis abgegrenzt ist (Zugriffsbeschränkung).

Die Wirksamkeit des so. „Hochschulprivilegs“ ist auf die nicht-kommerzielle Nutzung begrenzt.

- ◆ *Die meisten Verwendungsszenarien im Rahmen der Hochschullehre sind durch diese Schrankenbestimmung gedeckt (nicht-kommerziell, nicht öffentlich). In jedem Fall müssen die Umfangs- und Zugriffsbeschränkungen eingehalten bzw. sichergestellt werden.*

Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 UrhG)

Eine weitere Ausnahmeregelung erlaubt die Vervielfältigung geschützter Werke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Absatz 2). So dürfen etwa digitalisierte Handapparate an Lehrstühlen angelegt, jedoch ausschließlich nicht-kommerziell und nur durch die Mitarbeiter/-innen (Zugriffsbeschränkung) genutzt werden. Dies gilt auch für wissenschaftlich tätige Studierende und Privatpersonen.

Aus Gründen (wirtschaftlicher) Zumutbarkeit können Einzelbeiträge aus teuren Fachzeitschriften oder Werke, die seit mindestens zwei Jahren vergriffen sind, zur Verfügung gestellt werden (Kreutzer, S. 22).

Setzen von Links

Das Verlinken auf andere Inhalte ist laut Bundesgerichtshof (BGH, 17.07.2003, I ZR 259/00) zulässig, kommt einer „normalen“ Quellenangabe gleich und stellt keine urheberrechtswidrige Handlung dar. Eine direkte Einbindung fremder Inhalte in eigene Webseiten durch sog. „Framing“ ist davon abzugrenzen und einigen Urteilen zufolge zustimmungspflichtig.

2.b) Der Erwerb von Nutzungsrechten

Greift aus verschiedenen Gründen keine dieser Schrankenbestimmungen, ist der Erwerb von Nutzungsrechten an den verwendeten, urheberrechtlich geschützten Inhalten notwendig. Da der Rechteerwerb relativ aufwändig ist und bei den Lizenzverträgen verschiedenste Faktoren berücksichtigt werden müssen (wie Lizenzdauer und -gebiet, Art der Nutzungsrechte, Vergütung etc.), ist es für Lehrende generell ratsam, sich im Rahmen freier Lizenzen oder der genannten Schrankenbestimmungen zu bewegen (Weiteres bei Till Kreutzer, 2008).

Quellen und weitere Informationen

Fachliche Beratung der Redaktion: Dr. Beatrice Brunner (Juristische Fakultät, Universität Potsdam)

Hoeren, Thomas: Internetrecht (Skript), Stand: Okt. 2011; http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/Skript/Skript_Internetrecht_Oktober_2011.pdf (zul. aufgerufen: 23.01.2013)

Kahlberg, N.: Urheberrechtliche Fragestellungen bei der Entwicklung von E-Learning-Produkten, 2008. www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/INHALTE/forschung/e-learning_arbeitsbericht_10.pdf (zul. aufgerufen: 23.01.2013)

Kreutzer, T.: Rechtsfragen bei E-Learning, 2008. http://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden-E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf (zul. aufgerufen: 23.01.2013)

Urheberrecht in der digitalen Welt: <http://irights.info/>

AG Urheberrecht Ruhr-Universität Bochum: www.itsb.rub.de/urheberrecht/index.html

Ideenaustausch

Haben Sie bereits digitale Medien in der Lehre eingesetzt? Nutzen Sie Instrumente und Methoden des E-Learning im Rahmen eines Projektes? Teilen Sie Ihre Erfahrungen mit anderen Interessierten der Universität Potsdam und bereichern Sie das eLEARNING-Wiki: www.uni-potsdam.de/db/wiki/elearning